

SATZUNG



GERMAN INFLATABLE POWERBOAT ASSOCIATION e.V.

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: German Inflatable Powerboat Association und hat seinen Sitz in: Hamburg. Er wurde am 01.04.2006 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 16.09.2011 unter VR 21251 eingetragen worden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK und GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird in besondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung in der geistigen und körperlichen Ertüchtigung zum Bootsport, durch dessen ständige Pflege sowie die Aus- und Weiterbildung im Bootsport.
 - b) die Abhaltung von geordneten Trainingsveranstaltungen und Seminaren zum Schlauchboot Motorsport.
 - c) die Durchführung von Sportlichen Veranstaltungen bzw. Rallyes oder Regatten.
 - d) der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremdsind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT in den VERBANDEN

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) DMYV Deutscher Motoryachtverband e.V.

§ 4 FARBEN und AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: rot weiß blau
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Gastmitglieder
- 1.1 Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten, die Mitgliedern gemäß Gesetz und dieser Satzung zukommen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 1.2 Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind nicht wählbar und nehmen nicht aktiv am Motorbootsport teil. Sie können alle Einrichtungen des Vereins nutzen und stehen beratend zur Seite.
- 1.3 Gastmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von aktiven Mitgliedern, sind jedoch nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.

2. Jeder Bootseigner und Regattapilot bzw. Copilot ist verpflichtet, dauernd eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Er hat auf Verlangen des Vorstandes jederzeit den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
3. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Aufnahme erfolgt zunächst als Gastmitglied. Nach Ablauf einer zweijährigen Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme als aktives Mitglied. Die Gastmitgliedschaft kann jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) durch Ausschluss bei fehlender ausreichender Haftpflichtversicherung.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 ORGANE des VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwärtin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Veranstaltungskalender
 - g) Haushaltsvoranschlag
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Der VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Sportwart/in
 - f) und einem oder mehreren Beisitzern
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. Und 2. Aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung „Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ zu.

Ort, Datum Hamburg den 16.09.2011